12.03.2021

**Webinar zur Datenschutz-Folgenabschätzung**

**Was müssen Kommunen wissen? Was kommt auf sie zu?**

**Zum 25. Mai verlieren die bisherigen datenschutzrechtlichen Freigaben für Verwaltungsfachverfahren ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten gemäß DSGVO Datenschutzfolgen-Abschätzungen (DSFA). Was dies für Kommunen bedeutet, präsentiert Ihnen die Innovationsstiftung Bayerische Kommune in einem kostenlosen Webinar.**

**Rechtliche Situation**

Art. 35 DSGVO besagt: Besteht bei einer Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person, so muss der für diese Datenverarbeitung Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen.

Dies gilt nicht nur für künftig geplante Datenverarbeitungen, sondern auch für bereits vorhandene. Bei diesen Bestandsverfahren löst die DSFA die bisherige datenschutzrechtliche Freigabe ab. Bis zum 25. Mai 2021 müssen bayerische öffentliche Stellen daher prüfen, ob für ihre Bestandsverfahren eine DSFA erforderlich ist, und diese gegebenenfalls nachholen.

**Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Auf seiner Website stellt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Unterlagen und Formblätter zur Verfügung, um die Kommunen bei der Durchführung einer DSFA und der vorausgehenden Erforderlichkeitsprüfung zu unterstützen (<https://www.datenschutz-bayern.de/dsfa/>).

In einer Orientierungshilfe schildert der BayLfD beispielsweise, wie eine Erforderlichkeitsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren ist. Eine wichtige Rolle spielen dabei die 21 Fallgruppen der bayerischen Blacklist.

Für die Durchführung der eigentlichen DSFA, die bei positivem Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung zu erstellen ist, gibt es das Dokument „DSFA - Methodik und Fallstudie“. Darin wird anhand des Beispiels der Großstadt „Fiktivia“ die Durchführung einer DSFA für die Personalverwaltung erläutert.

**Die Rolle der AKDB**

Setzt eine öffentliche Stelle ein AKDB-Verfahren, z. B. OK.EWO im Meldeamt ein, so muss sie nach Art. 14 (2) BayDSG (neu) keine eigene DSFA durchführen, sondern kann diejenige der AKDB übernehmen.

Die AKDB-Verfahren sind datenschutzgerecht voreingestellt. Jedoch muss die Kommune, die das Verfahren vor Ort einsetzt, zusätzliche Maßnahmen zum Datenschutz treffen, wie z. B. zur Gebäudesicherheit oder zur Umsetzung der Betroffenenrechte. Diese Vor-Ort-Maßnahmen listet die AKDB in einem Beiblatt zum DSFA-Bericht auf, das die Kommunen ausfüllen, ergänzen und damit die wirksame Umsetzung der Schutzmaßnahmen bestätigen. Das ausgefüllte Beiblatt fügen die Kommunen den relevanten Datenschutzdokumenten bei und legen es bei einer Prüfung der Aufsichtsbehörde vor.

Beim Betrieb der AKDB-Verfahren gibt es zwei Varianten:

* Verfahren, die im zertifizierten Rechenzentrum der AKDB (ISO 27001-Zertifikat auf Basis von IT-Grundschutz) betrieben werden,
* Verfahren, die autonom in der Kommune im eigenen Serverraum vor Ort oder Rechenzentrum betrieben werden.

Für jede der beiden Varianten stellt die AKDB ihren Kunden unterschiedliche DSFA-Berichte und Beiblätter zur Verfügung. Der Unterschied ist, dass beim autonomen Betrieb die Liste der Maßnahmen im Beiblatt deutlich länger ist als bei Rechenzentrumskunden der AKDB. Denn in ihrem eigenen Rechenzentrum trifft die AKDB betriebstechnische Maßnahmen zum Schutz der Datenverarbeitung, während autonomen Kommunen diese Maßnahmen selbst treffen müssen.

**Webinar zur DSFA**

Das Webinar gibt einen Einblick in die ab Mai geltende Rechtslage, in die Anforderungen, die an die Durchführung einer DSFA gestellt werden, und in die Maßnahmen, die Verwaltungen treffen müssen. Es richtet sich sowohl an Nutzer von AKDB-Fachverfahren als auch an Anwender von Verfahren anderer Hersteller. Des Weiteren wird zwischen Outsourcing-Verfahren und autonomer Installation unterschieden. Dadurch ist für jede Kommunalverwaltung etwas dabei. Zudem haben Teilnehmer die Möglichkeit, im Chat Fragen zu stellen, die im Webinar beantwortet werden.

Zielgruppe des Webinars sind v. a. kommunale Datenschutzbeauftragte. Es ist aber auch für die Geschäftsleitung und für Mitarbeiter aus den Bereichen IT und Informationssicherheit relevant.

Mit der Durchführung des Webinars hat die Innovationsstiftung Bayerische Kommune die Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH (GKDS) beauftragt. Bei der GKDS handelt es sich um einen Dienstleister im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit, der auf den kommunalen Sektor spezialisiert ist.

Das Webinar findet am Mittwoch, den **14.04.2021 von 14.00 Uhr bis 15.00** **Uhr** statt. Wie alle Projekte der Innovationsstiftung Bayerische Kommune ist auch dieses Angebot **kostenlos** für Sie.

Sie können sich über das **Webinar-Angebot der AKDB (https://www.akdb.de/fortbildung/webinare/webinaruebersicht/)** online zum Webinar anmelden.

*Über die Innovationsstiftung Bayerische Kommune*

*Mit der Innovationsstiftung Bayerische Kommune verfügen die Kommunen in Bayern über eine in dieser Form bundesweit einmalige Einrichtung. 2010 als gemeinnützige Stiftung des Öffentlichen Rechts durch die vier Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände und die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) gegründet fördert sie innovative IT-Projekte und Forschungsvorhaben im kommunalen Bereich. Durch ihre Arbeit beabsichtigt die Stiftung, die Modernisierung der Kommunalverwaltung zu unterstützen und damit auch für die Bürger einen Mehrwert zu schaffen. Sämtliche Projektergebnisse werden den bayerischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt und können über* [*www.bay-innovationsstiftung.de*](http://www.bay-innovationsstiftung.de) *abgerufen werden.*

*Ihre Fragen richten Sie an:* [*info@bay-innovationsstiftung.de*](mailto:info@bay-innovationsstiftung.de)